Änderung des Bebauungsplanes Nr.38
- Fassung vom 14.11.1975 -

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV.NW.S.91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV.NW.S.304) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) i.V.m. Artikel 3 § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl.I.S.2221) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl.I.S.1237).

1.Aufhebungen:

- Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- Begrenzung der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Begrenzung der Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Baugrenze

2.Neufestsetzungen:

- Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches
- Begrenzung der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Begrenzung der Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Baugrenze
- Begrenzung der Straßenverkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- MK Kerngebiet
- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- 0,8 Grundflächenzahl
- (2,0) Geschoßflächenzahl

Satzung über äußere Gestaltung:

Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV.NW.S.96), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der BauONW vom 15.7.1976 (GV.NW.S.264), und § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.April 1970 (GV.NW.S.299) wird festgesetzt:

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.38 sind nur Flachdächer=F zulässig. Für diese gelten die Vorschriften der Ziffern 1 u. 2 des Textteiles zum Bebauungsplan."

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Herne, den 10.6.1977
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Die Änderung des Bebauungsplanes ist vom Rat der Stadt Herne vom 18.3.1976 beschlossen worden.
Herne, den 20.6.1977
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit der Änderung (Ratsbeschluß vom 18.3.1976) in der Zeit vom 12.7.1977 bis einschl. 11.8.1977 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 30.8.1977
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

SVR nach § 9 (3) und 188 (5) BBauG Gutachtliche Äußerung des SVR vom 21.10.1976 Az. 7-292-76 liegt vor.
Herne, den 11.7.1976
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 18.3.1976) ist gem. § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Herne vom 20.12.1977 als Satzung beschlossen worden.
Herne, den 2.2.1979
Oberbürgermeister

Genehmigung gem. § 11 BBauG

Die Genehmigung zur Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 18.3.1976) sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am ... gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S.2256) ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, am ..., ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Herne, den
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Textteil

1) Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt, sind Dachneigungen bis max. 4° (Flachdächer) zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, bei Schließung von Baulücken oder Anbauten, wenn vorhandene Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erforderlich werden lassen.

2) Brüstungen können bis max. 90cm zugelassen werden, falls es sich um begehbare Dachflächen handelt.

3) Kellergaragen sind nicht gestattet. Die Anlage von Tiefgaragen, die unter Terrain (OK-Erdreich) liegen, sind zulässig.

4) Anschüttungen können bis max. 30cm gestattet werden.

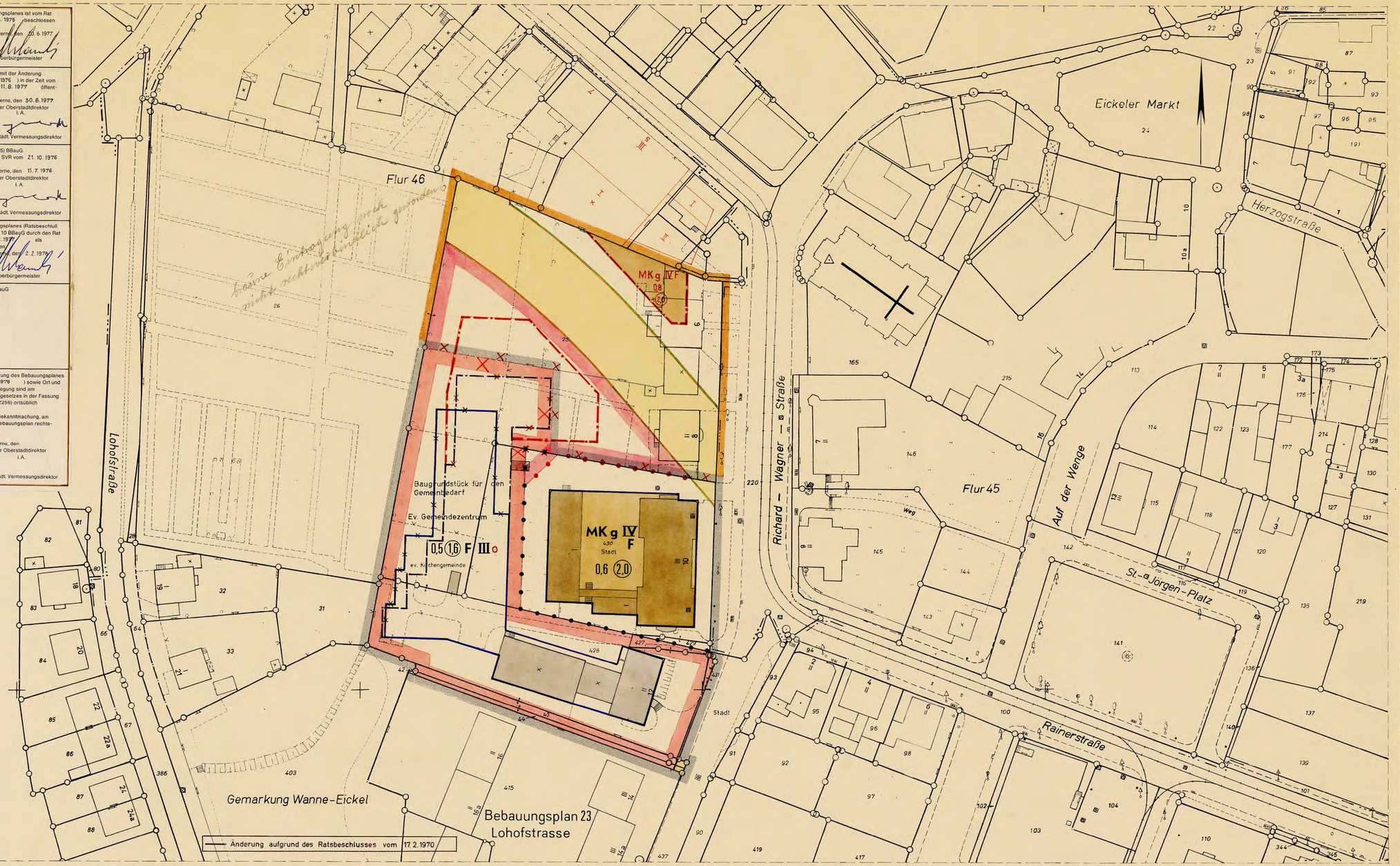
5) Nebenanlagen gem. § 14 der BauNVO sind insoweit zulässig, als sie der Versorgung des Gebietes mit Energie (Gas, Wasser, Elektrizität) dienen oder zur Ableitung von Abwasser notwendig werden.

6) Mauern, Hecken und Zäune zur Abgrenzung der einzelnen Grundstücksparzellen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden, wenn dieses aus gestalterischen oder Gründen der Sicherheit notwendig ist.

7) Wohnungen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

8) Überdachte Stellplätze und Garagen sind gem. § 21 a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BauNVO ohne Anrechnung ihrer Grundfläche auf die zulässige Grundfläche zugelassen. Die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse ist um die Flächen oder Baumassen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.

Vermerk: Unter der Fläche geht der Bergbau um.



Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne – Eickel
Flur 46
Maßstab 1:500

Bebauungsplan 38
Ev. Gemeindezentrum Eickel
mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan
1. Ausfertigung

Zeichenerklärung:
schwarz - Bestand
IV Wohngebäude 4 geschossig
K gewerbliche Gebäude, (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt
Garage mit Einfahrtsrichtung
K nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
(R) Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften

Vermerk:
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.I.S.341) i.V.m. BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl.I.S.429) i.V.m. Bau NVO in der Fassung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I. S. 1237 u. f.) sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV.NW 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV.NW S.373) - BauO NW
Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl.I.S.21) - Planzeichenverordnung -

Begrenzungen:
des räumlichen Geltungsbereichs
der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze
Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LStrG) vom 28. November 1961 (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Art und Maß der baulichen Nutzung:
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet
0,4 Grundflächenzahl
(0,8) Geschoßflächenzahl
0,6 Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
III als Höchstgrenze
(III) zwingend
F Flachdach
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise

Festsetzungen:
Flächen:
Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen
GG a Gemeinschaftsgaragen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19(3) Bau N.V.O.
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:
mit Geh.-Fahr.- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Kinderspielplatz
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:
bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen
öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965
Wanne - Eickel, den 15. 8. 1968
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.
Wanne - Eickel, den 15. 8. 1968
Stadtplanungsamt
Stadtvermessungs- und Katasteramt
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Städt. Obervermessungsrat
Stadtrat

SVR nach § 13 (2) und 154 (5) Gutachtliche Äußerung des SVR vom 21.11.1968 Az. 4-2515-68 liegt vor. Amtlicher Vermerk des SVR ist in der Legende des Bebauungsplanvorentwurfes angebracht.
Die Richtigkeit bescheinigt
Wanne - Eickel, den 24.6.1969
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 10.10.1968 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne - Eickel, den 30.6.1969
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 8.7.1969 bis einschl. 8.8.1969 öffentlich ausgelegen.
Wanne - Eickel, den 24.2.1970
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 17.2.1970 als Satzung beschlossen worden.
Wanne - Eickel, den - 6. MRZ. 1970
Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 8.6.1970 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne - Eickel, den 8.6.1970
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

LBR gemäß § Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 29. April 1970 Az. 32-32.4 C Wanne-Eickel 391 genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
Regierungs- und Vermessungsrat